

## REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 531 15/0 Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

GZ 600.066/1-V/2/89

An das

Präsidium des Nationalrates

Wien 1017

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Dossi

Betrifft:

2740

Datum: 3. MRZ, 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird; Entwurf einer Verordnung, mit der Befreiungsscheininhaber zum Bezug der Notstandshilfe zugelassen werden;

Begutachtung

In der Beilage übermittelt der Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Zl. 37.001/1-3/89 vom 27 Jänner 1989, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden soll.

> 27. Feber 1989 Für den Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst: HOLZINGER

Für/d// Richtigkeit



Г



# REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 531 15/0 Fernschreib-Nr. 1370-900 DVR; 0000019

GZ 600.066/1-V/2/89

An das

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

1010 Wien



Sachbearbeiter

Klappe/Dw

ihre GZ/vom

Dossi

2740

37.001/1-3/89 27. Jänner 1989

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird; Entwurf einer Verordnung, mit der Befreiungsscheininhaber zum Bezug der Notstandshilfe zugelassen werden; Begutachtung

Der Verfassungsdienst nimmt zu den vorliegenden Entwürfen eines Bundesgesetzes sowie einer Verordnung i.G. wie folgt Stellung:

Zum Entwurf einer Novelle des Arbeitslosenversicherungsgesetzes
1977:

#### Zu Art. I Z 2:

Dem Verfassungsdienst ist nicht bekannt, welche anderen Personengruppen - über die in den do. Erläuterungen angeführte Entschließung des Nationalrates vom 14.12.1988 hinausgehend -, die "im Interesse Österreichs internationale Angelegenheiten vollziehen", noch zur freiwilligen Selbstversicherung zugelassen werden könnten. Dieser Passus sollte daher - zumal zumindest in Bezug auf die UN-Friedenstruppen nicht von einer "Vollziehung internationaler Angelegenheiten" gesprochen werden kann - präziser gefaßt werden.

Zum letzten Satz des § 3 Abs. 3 des Entwurfes kann angemerkt werden, daß eine Anknüpfung für die örtliche Zuständigkeit des Trägers der Krankenversicherung bei der Einrichtung, in deren "Auftrag" der Selbstversicherte handelt, wenig sinnvoll erscheint. Zumindest in Bezug auf die UN-Friedenstruppen ist es zweifelhaft, ob diese im "Auftrag" einer im Inland gelegenen Einrichtung tätig werden. Gemäß dem Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juni 1965 über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl.Nr. 173, kann die Bundesregierung auf ein dementsprechendes Ersuchen einer internationalen Organisation eine oder mehrere Einheiten österreichischer Staatsbürger, die sich aus Angehörigen des Bundesheeres, der Wachkörper des Bundes und Personen, die sich zur Dienstleistung für den betreffenden Einsatz vertraglich verpflichtet haben, bestehen können, dieser Organisation zur Verfügung stellen. Es wird davon auszugehen sein, daß diese Personen zwar organisatorisch weiterhin im österreichischen Behördenschema verbleiben, jedoch funktionell der ersuchenden internationalen Organisation als Rechtsträger der internationalen Hilfsaktion zuzuordnen sind (siehe dazu: OLG Wien vom 26. Februar 1979, 14R 31/79; abgedruckt in: ÖZÖRV 31(1980), S. 310). In den Worten des do. Entwurfes würde man daher eher davon sprechen müssen, daß diese Personen im "Auftrag" dieser internationalen Organisation - die ihren Sitz regelmäßig nicht in Österreich haben wird - tätig werden.

Es können jedoch folgende Lösungsmöglichkeiten für dieses Problem vorgeschlagen werden: Beispielsweise könnte ein einziger Träger der Krankenversicherung ex lege zuständig gemacht oder aber könnte ein Anknüpfungspunkt beim letzten inländischen Wohnort des Selbstversicherten gefunden werden.

#### Zu Art. I Z 3:

Die Entscheidungsdeterminante "je nach der Schwere des Falles" erscheint unter dem Bestimmtheitserfordernis des Art. 18 Abs. 1

B-VG bedenklich. Die Ziffern "2" und "8" wären auszuschreiben (Pkt. A21 der Legistischen Richtlinien 1979). Diese Bemerkung gilt auch für die anderen Zitierungen von Ziffern bis einschließlich "12".

#### Zu Art. I Z 8 lit. c.:

In der vierten Zeile des Entwurfes sollte es besser: "... und war der Arbeitslose zuletzt in einem solchen Staat beschäftigt, ..." lauten.

Der Begriff des "Grenzgängers" ist bereits in § 3 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 definiert, sodaß der Einschub im letzten Satz des § 21 Abs. 7 des Entwurfes entfallen kann.

### Zu Art. I Z 11 lit. b:

In der zweiten Zeile des Entwurfes wäre zwischen den Wörtern "Ehegatten" und "der Eltern" ein Beistrich zu setzen.

#### Zu Art. I Z 14 lit. b:

Die Novellierungsanordnung hätte folgendermaßen zu lauten: "§ 36 Abs. 3 lit. A <u>sublit</u>.c lautet:"

#### Zu Art. II:

Der Abs. 2 wäre wie folgt zu ergänzen:

"Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem <u>auf seine</u> Kundmachung folgenden Tag <u>an</u> erlassen werden. <u>Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem im</u> Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden.

In Abs. 3 müßte es anstatt "Verordnung" "Vollziehung" lauten.

### Zu den Erläuterungen:

Im allgemeinen Teil fehlt die Angabe der Kompetenzgrundlage.

In den Erläuterungen zu Art. I Z 8 lit. c des Entwurfes sowie im letzten Satz des Besonderen Teils der Erläuterungen wird auf EG-Normen i.G. hingewiesen. Aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit sollten diese EG-Vorschriften, wenn dies möglich ist, unter Angabe ihrer Fundstelle zitiert werden.

Zum Entwurf einer Verordnung betreffend Notstandshilfe für Befreiungsscheininhaber:

In der Promulgationsklausel müßte es: "... in der Fassung des Bundesgesetzes\_BGBl.Nr. .../1989\_..." lauten.

Abschließend wird mitgeteilt, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates direkt zugeleitet werden.

27. Feber 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und Öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: